Anhang: Förderrichtlinien

Förderrichtlinien für Vereine zur Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und dem städtischen Vereinswesen.

I. Vorwort

Die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Stadtgemeinde gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Nur durch die Stärkung des Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihren wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Stadtgemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen.

Die Stadtgemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Stadtgemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

Des Weiteren wirkt sich im offiziellen Vereinsnamen der Wortlaut „Oberwart“ oder „St. Martin i.d.W.“ positiv auf eine mögliche Förderzusage aus.

Wenn ein Sportverein in der schulischen Nachmittagsbetreuung aktiv ist – also etwa Sportstunden, Bewegungsprogramme oder Vereinsangebote für Schüler:innen organisiert – wirkt sich das ebenso positiv auf das Förderansuchen aus.

II. Allgemeine Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz in Oberwart/St. Martin haben.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein“ und damit im Vereinsregister vermerkt sein.(ein Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen)
3. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.
4. Der Verein muss Mitglied des jeweiligen Fach- und Dachverbandes auf Landesebene sein.
5. Die Anträge müssen mit den benötigten Unterlagen bis zur Ausschlussfrist bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.
6. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen.

Keine Förderung erhalten die kirchlichen Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

Einen Rechtsanspruch auf Förderung lässt sich daraus nicht ableiten. Vereinszuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

III. Ausmaß der Förderungsgewährung

1. Die Vergabe und die Höhe der Förderung obliegen ausschließlich dem Gemeinderat.
2. Die Gemeinde überreicht den Vereinen zu einem Jahresjubiläum eine finanzielle Jubiläumsgabe. Sie beträgt 10,- Euro pro Jahr und wird zu Anlässen alle 25 Jahre überreicht:

Zum 10-jährigen Bestehen des Vereins:	250,-	Euro
Zum 20-jährigen Bestehen des Vereins:	500,-	Euro
Zum 25-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 50-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 75-jährigen Bestehen des Vereins:	750,-	Euro
Zum 100-jährigen Bestehen des Vereins:	1.000,-	Euro
Zum 125-jährigen Bestehen des Vereins:	1.250,-	Euro
Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins:	1.500,-	Euro

IV. Einreichungsfrist für Förderansuchen

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur auf Antrag (Antragsformular der Gemeinde) des Vereins gewährt. Der Antrag auf Förderung muss spätestens am **28. bzw. 29. Februar** des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Später bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Auszahlung der Förderung

Der Nachweis für die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel muss durch Vorlage von Rechnungen inkl. entsprechendem Zahlungsnachweis **bis spätestens Ende Feber des Folgejahres** erfolgen.

Die Nichterbringung der Rechnungen und deren Zahlungsbelege innerhalb **der oben genannten Frist** hat zur Folge, dass der jeweilige Verein für das nächste Ansuchen ausgeschlossen wird.

Die zugesagten Fördermittel werden bis spätestens 30. Juni des Folgejahres überwiesen.

VI. Folgen unwahrer Angaben

Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauffolgenden zwei Jahren entfällt.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien *treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2026 in Kraft*, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen mit Vereinsförderungen außer Kraft.